Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Stadtmitte-Rathaus“ in Bad Schussenried

menz umweltplanung

Stand 23.11.2022

Auftraggeber

Citiplan GmbH

Bearbeiter

Norbert Menz

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235
Fax 07071 - 440236

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Übergeordnete Planungen 5
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.1 Artenschutz 5
1.2.2 Umwelthaftung 7
2 Bestandserfassung und Bewertung 8
2.1 Betroffene Schutzgebiete 8
2.2 Betroffene Umweltbelange 8
2.2.1 Fläche, Boden, Wasser 8
2.2.2 Klima, Luft, menschliche Gesundheit 9
2.2.3 Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter 12
2.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 13
2.2.4.1 Biotoptypen und Vegetation 13
2.2.4.2 Habitatpotenzial 13
3 Umweltauswirkungen 14
3.1 Artenschutzrechtliche Auswirkungen 14
3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes 15
3.3 Sonstige Umweltauswirkungen 15
4 Maßnahmen 16
4.1 Naturschutz- und wasserrechtlich erforderliche Maßnahmen 16
4.2 Nach dem Umweltschadensgesetz erforderliche Maßnahmen 16
4.3 Weitere Maßnahmen zur Grünordnung 16
5 Literatur/Quellen 17

1 Einleitung

Die Stadt Bad Schussenried plant die Änderung des Bebauungsplans „Stadtmitte-Rathaus" um an Stelle der bisher geplanten Parkierungsanlage eine Wohnbebauung mit möglicher gewerblicher Ergänzung zu schaffen (Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca, 1250 m². Dabei handelt es sich um eine versiegelte Fläche, ein ehemaliges Trafohäuschen und einen Hausgarten mit Schuppen.

Abb. 1: Räumliche Lage der Änderung des Bebauungsplans „Stadtmitte-Rathaus" in Bad Schussenried (rote Umrandung)

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem förmlichen Umweltbericht sowie der Eingriffsregelung abgesehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten.

Um dies zu ermöglichen, werden in dem vorliegenden Beitrag Umwelt- und Artenschutzbelange wie folgt aufbereitet:

1. Die betroffenen Umweltbelange werden in einer „Umweltinformation" dargestellt und die abwägungserheblichen Umweltbelange benannt. Die Umweltinformation kann in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden. In Anforderungen und Inhalten orientiert sie sich am Handlungsleitfaden des UMWELTMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG (2011, S. 35).

2. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt, diese ist in die Umweltinformation (Kapitel 3.1 und 4.1) integriert.

3. Mögliche Umweltschäden und besonders geschützte Arten werden in der Umweltinformation ebenfalls berücksichtigt (Kapitel 3.2 und 4.2).

Zur Erfassung der Habitatstruktur sowie des Ortsbilds erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme am 22.10.2022.

1.1 Übergeordnete Planungen

Der bestehende Bebauungsplan hat das Gebiet als Mischgebiet festgesetzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im

Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
  Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
  Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	**Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes**					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	**Störung § 44 (1) 2.**	**Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.**	**Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.**	**Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2**	**Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1[1)] § 44 (5) S. 5**
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X

[1)] **Vorhaben** n. § 18 (2) 1 BNatSchG:
- Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB

1.2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenszulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)[1]
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadensgesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes" (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes" der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Betroffene Schutzgebiete

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

2.2 Betroffene Umweltbelange

2.2.1 Fläche, Boden, Wasser

Fläche

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt zu bewirken. Dabei beträgt der bundesweite Orientierungswert für das Jahr 2020 30 ha/Tag, für Baden-Württemberg leitet sich daraus ein Zielwert von 3 Hektar pro Tag

1 Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

ab (STALA/LUBW 2016, S. 3). Durch die Nutzung von Flächen im Innenbereich entspricht die Aufstellung des Bebauungsplans dem Ziel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet mir einer Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Darüber hinaus dürfen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzliche Flächen für z. B. Wege und Stellplätze (Nebenflächen) im Umfang von 50 % der Grundflächenzahl versiegelt werden, jedoch nur bis zu einer Gesamtversiegelung von 80 %.

Boden
Da sich das Vorhabengebiet im Siedlungsbereich befindet, ist der Bodentyp nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionserfüllung bei dem anthropogen veränderten Boden bereits vermindert ist. Durch die Versiegelung im Zuge der geplanten Bebauung werden darüber hinaus die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht. Da der größte Teil der Fläche bereits versiegelt ist, kommt es ausschließlich auf Flurstück 146/4 zu einer Veränderung des Versiegelungsgrades.

Oberflächengewässer
Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die Schussen, die allerdings in diesem Bereich vollständig verdolt ist und laut Gewässerstrukturkartierung gegenüber dem natürlichen Zustand vollständig verändert ist (LUBW 2022). Der zu bebauende Bereich gilt bereits als Innenbereich. Entlang des Gewässers ist nach § 29 Abs. 1 WG ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten. In diesem Bereich finden keine Änderungen statt.

Grundwasser
Im Vorhabengebiet stehen Glazialsedimente an, welche die lokale Hydrogeologie als Porengrundwasser mittlerer bis geringer Durchlässigkeit und stark wechselnder Ergiebigkeit prägen. Sie bestehen aus schluffigem bis kiesigem Material, wobei lokale Ablagerungen von Feinsedimenten als Grundwassergeringleiter wirken (LGRB 2020). Bei den oberen Schichten des Gebiets handelt es sich um anthropogene Auffüllungen.

2.2.2 Klima, Luft, menschliche Gesundheit

Die großräumigen Hauptwindrichtungen sind Süden, Südwest und Nordost mit vorrangig mittleren Windstärken. Aufgrund der umgebenden Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Windstärken gering sind und die Windrichtungen abweichen. Großräumig betrachtet bestehen eine hohe Inversionshäufigkeit (200 - 225 d/a), eine mäßige Durchlüftung und eine erhöhte Wärmebelastung (20 bis 25 d/a) für das Gebiet (LUBW 2006).

Abb. 2: Synthetisch repräsentative Wind- und Ausbreitungsstatistik im Untersuchungsgebiet (rot) (LUBW 2022)

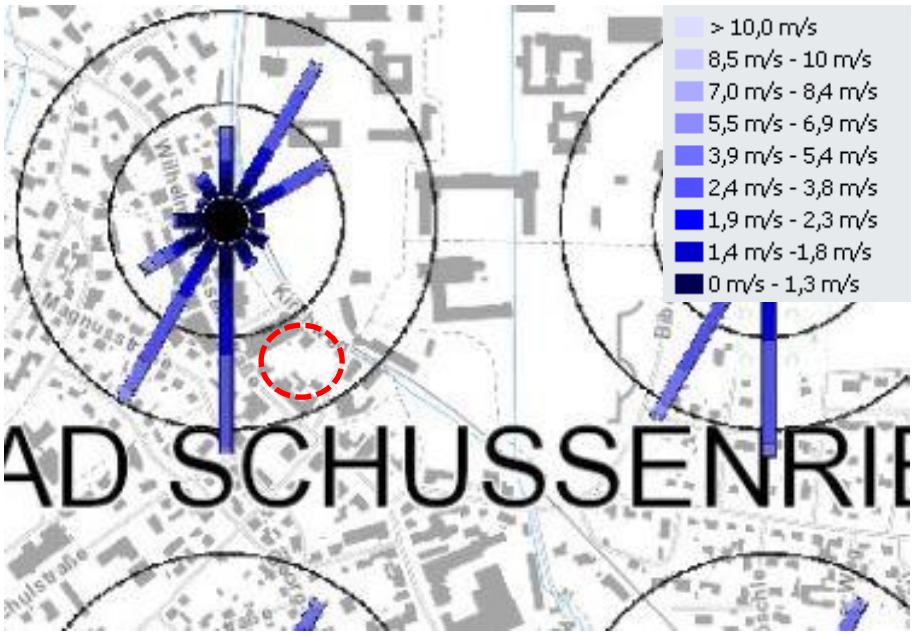

In Folge des Klimawandels ist mit einer stärkeren sommerlichen Erwärmung, milderen Wintern und höheren Jahresniederschlägen zu rechnen. Die Niederschlagsverteilung erfährt eine Erhöhung im Sommer und Herbst, während die Niederschläge im Winter und Frühjahr abnehmen werden. Das Ausmaß dieser Veränderungen hängt von einer zukünftigen Reduktion der die Veränderungen antreibenden Treibhausgasemissionen ab. Grundlage der Prognose in den Klimamodellen zur künftigen Entwicklung verschiedener Klimaparameter sind vom Weltklimarat veröffentlichte Emissionsszenarien (IPCC 2014) von denen das sog. „Zwei-Grad-Szenario" RCP 2.6 die Entwicklung bei erfolgreichen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgase auf das Niveau des Pariser Klimaschutzabkommens darstellt und das Szenario RCP 8.5 die Entwicklung bei unvermindertem Ausstoß von Treibhausgasen aufzeigt. Tabelle 2 gibt einen Überblick der Veränderung einiger Leitparameter für den Raum.

Tab. 2: Veränderung verschiedener klimatischer Leitparameter bei verschiedenen Emissionsszenarien im 10-jährigen Mittel, Zahlen in () zeigen die prognostizierte Schwankungsbreite (Datengrundlage: POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG 2022)

Parameter	**Beobachtung bis 2010**	**Szenario RCP 2.6 bis 2050**	**Szenario RCP 8.5 bis 2050**
Anzahl heißer Tage (maximale Tagestemperatur ≥ 30 °C)	2,8 (0,2-7,9)	4,4 (0,3-9,9)	5 (0,4-16,8)
Anzahl schwüler Tage	1 (0,0-3,4)	5,5 (1,3-14,3)	8,6 (1,5-17,1)

Anzahl Tage mit Starkniederschlag	4,1 (2,3-7,6)	6,0 (4,0-8,8)	5,7 (3,2-9,0)

Ein Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur um 0,7 °C (RCP 2.6) bzw. 1,4 °C (RCP 8.5) bis 2050 führt zu einer Erhöhung der mittleren Anzahl der heißen Tage im Raum[2] um 1,6 bis 2,2 Tage. Die Anzahl schwüler Tage nimmt um 4,5 bis 7,6 Tage zu und die Tage mit Starkniederschlägen erhöhen sich im ungünstigen Fall auf 6. Bei einem Verfehlen der Klimaschutzziele ist mit einem deutlichen Anstieg gesundheitsgefährdender Wärmebelastungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Verletzlichkeit gegenüber Phänomenen des Klimawandels wird für die Themenfelder Mensch, Wirtschaft, Gebäude, Infrastruktur und Siedlungsgrün für den Landkreis von einer mittleren Gesamtvulnerabilität in naher Zukunft (bis 2050) ausgegangen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT 2015).

Die lufthygienische Situation lässt sich anhand der für das Gebiet modellierten durchschnittlichen Belastungswerte für die Hauptkomponenten Stickstoffdioxid (NO_2), Feinstaub (PM_{10}) und Ozon (O_3) beschreiten. Tabelle 3 zeigt die Vorbelastungswerte für das geplante Baugebiet.

Tab. 3: Vorbelastungswerte relevanter Luftschadstoffe (LUBW 2022)

Schadstoffkomponente	**Beurteilungswert 39. BImSchV**	**Vorbelastung 2016**	**Prognosebelastung 2025**
NO_2-Jahresmittel [µg/m³]	40	12	8
PM_{10}-Jahresmittel [µg/m³]	40	12	11
PM_{10} Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ [Anzahl]	35	0	0
Ozon-Jahresmittel [µg/m³]	-	54	56

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Immissionsgrenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden durch die modellierten und gemessenen Werte für Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich unterschritten.

Die Belastungswerte für Ozon liegen im Vergleich mit dem restlichen Baden-Württemberg im gering belasteten Bereich.

Lärm
Die durch die Änderungen ermöglichte Wohnbebauung liegt in zweiter Reihe zur Wilhelm-Schussen-Straße. Es ist nicht davon auszugehen, dass erhöhte Lärmbelastungen bestehen.

2 Die Prognosedaten beziehen auf den Landkreis Biberach, der aufgrund der räumlichen Lage für Bad Schussenried hinsichtlich der klimatischen Bedingungen repräsentativ ist

2.2.3 Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter

Richtung Westen, Norden und Süden wird das Vorhabengebiet durch bestehende Bebauung eingegrenzt. Im Osten öffnet sich das Gebiet zu einer Stellplatzfläche. Auf Flurstück 146/4 befindet sich ein Hausgarten, der von einer Hecke und Holzpalisaden umzäunt ist.

Der Vorhabenbereich ist damit schlecht einsehbar. Die geplante Bebauung bedeutet eine Gebäudedichte ähnlich der anschließenden Bad Schussenrieder Innenstadt.

Abb. 3: Blick in den Änderungsbereich von Osten

Abb. 4: Blick auf den Hausgarten von Norden

2.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

2.2.4.1 Biotoptypen und Vegetation

Der Großteil des Vorhabengebietes wird von einer versiegelten Fläche eingenommen. Auf Flurstück 146/4 befindet sich ein Ziergarten, der von einer Formschnitt Hecke aus Laub- und Nadelgehölzen umgeben ist. Innerhalb des Gartens stocken einzelne junge Obstbäume, auf dem Grundstück finden sich außerdem Garagen und Schuppengebäude.

2.2.4.2 Habitatpotenzial

Die Bäume des Gartens weisen keine Höhlen- und Spaltenstrukturen auf und die Gebäude haben intakte Fassaden und Dächer. An der Fassade könnten Mehlschwalben nisten, es wurden aber keine einschlägigen Nester festgestellt. Die Hecke eignen sich als Nistplatz für häufige Gehölzbrüter, die in den Zweigen freie Nester bauen können. Aufgrund der isolierten Lage und dem fehlenden Nahrungsangebot durch offene Strukturen wie Säume oder Gärten ist allerdings mit einem sehr eingeschränkten Artenspektrum zu rechnen. Als ubiquitäre Art wäre z.B. die Amsel möglich.

Für Fledermäuse bieten sich keine Quartiermöglichkeiten, da die Fassaden und Dächer der Garage und des dahinterliegenden Schuppens

vollständig geschlossen sind, sodass keine Tiere ins Innere der Gebäude gelangen können (Abb. 5). Der im Garten befindliche Schuppen ist offen und ebenfalls als Quartier ungeeignet.

Abb. 5: Die vom Abbruch betroffene Garagen

Für Reptilien geeignete Strukturen, wie besonnte Säume und Ruderalflächen kommen im Gebiet nicht vor, auch für sonstige geschützte Arten ist kein Habitatpotenzial vorhanden.

3 Umweltauswirkungen

3.1 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Häufige Gehölzbrüter legen ihr Nest ausschließlich oder häufig auf bzw. im Stamm-, Ast- oder Zweigbereich von Gehölzen an. Einbezogen sind auch bodenbrütende Arten mit obligater Bindung an Gehölzbiotope. Zur Gilde der häufigen Gehölzbrüter Baden-Württembergs gehören alle nicht in den Roten Listen (BW und D inkl. Vorwarnliste) geführten, häufigen bis sehr häufigen Gehölzbrüter mit landesweiter Verbreitung, die eine hohe Stetigkeit in verschiedenen Lebensräumen aufweisen soweit diese anteilsmäßig Gehölze enthalten (mod. nach TRAUTNER et al. 2015[3]).

3 Arten der Roten Listen (BW und D) exkl. Vorwarnliste werden von TRAUTNER et al. (2015) per Definition ebenso aus der Gilde ausgeschlossen wie Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der EG-Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Roter Listen ist der deutschlandweit als gefährdet eingestufte Star entsprechend nicht mehr zu den Häufigen Gehölzbrütern zu zählen. Entgegen TRAUTNER et al. (2015) werden hier auch Arten der Vorwarnliste aus der Gilde ausgeschlossen, da diese üblicherweise zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz gezählt werden und aufgrund negativer Bestandstrends im Fokus von Maßnahmen des Artenschutzes stehen.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Zu den häufigen Gehölzbrütern zählen die im Untersuchungsgebiet anzunehmende Amsel. Das Entfernen von Gehölzen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (TRAUTNER et al. 2015). Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat[4].

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Die Gehölzstrukturen auf Flurstück 146/4 können während der Brutzeit von weit verbreiteten Vogelarten genutzt werden. Da während dieser Zeit alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen können, sind Rodungen des Gehölzbestands nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Damit können Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüter zu erwarten sind.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Schädigungen von Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes werden bereits im Zusammenhang mit dem Artenschutz vermieden.

3.3 Sonstige Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt zu einer geringfügigen Mehrversiegelung von Böden und somit zum Verlust von Bodenfunktionen. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionserfüllung bei dem anthropogen veränderten Boden bereits vermindert ist. Die mögliche Bebauung findet auf einer bereits stark versiegelten und verdichteten Fläche statt, sodass keine negativen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

4 Im Naturraum Oberschwäbisches Hügelland hat die gehölzbedeckte Fläche zwischen 1996 und 2015 um 44,1 m²/ha zugenommen.

Die bioklimatische Situation wird nicht negativ verändert. Vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen ist allerdings mit zunehmender sommerlicher Wärmebelastung zu rechnen.

Der Vorhabenbereich ist insgesamt nur schlecht einsehbar. Die vorgesehene Bebauung wird daher keine Fernwirkung auf das Ortsbild haben.

4 Maßnahmen

4.1 Naturschutz- und wasserrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte oder von Konflikten mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Sie sind erforderlich, um einen rechtkräftigen Bebauungsplan ohne Ausnahmen oder Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erhalten.

Gehölzfällungen dürfen ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen (Hinweis als Auflage in der Baugenehmigung).

4.2 Nach dem Umweltschadensgesetz erforderliche Maßnahmen

Es sind keine Umweltschäden zu erwarten.

4.3 Weitere Maßnahmen zur Grünordnung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung aller Belange.

Zur Minderung von Funktionsverlusten des Bodens sollten für Stellplätze und Wege wasserdurchlässige Beläge festgesetzt werden.

Vor den Hintergrund zunehmender Wärmebelastungen und vor dem Hintergrund der bereits sehr geringen Grünflächen des Gebiets sollte wenigstens ein großkroniger Baum festgeschrieben werden. Dieser kann an der Westseite des vorgesehenen Baufensters verortet werden. Als Arten sind geeignet:

Feld-Ahorn als Hochstamm	(*Acer campestre)*
Spitz-Ahorn	(*Acer platanoides*)
Winter-Linde	(*Tilia cordata*)

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Ungeschützte unterirdische Leitungen haben zu den Baumstandorten einen Abstand von mindestens 2,5 m (zum Baummittelpunkt) einzuhalten. Wenn der Leitungsabstand unterschritten wird, sind Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich.

Ebenfalls zur Verringerung der Wärmebelastung des Gebiets sind Flachdächer extensiv zu begrünen.

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Stein- und Schottergärten sowie die Versiegelung des Bodens mit Folien sind auszuschließen.

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist ein Maß für die energetische Nutzbarkeit der Sonne. Sie liegt im geplanten Gebiet bei 1 144 kWh/m² (bei horizontalen Flächen), die Werte liegen je nach Region in Baden-Württemberg zwischen 1 048 und 1 197 kWh/m² (LUBW 2020). Damit ist das Gebiet für die Nutzung von Solarenergie gut geeignet.

5 Literatur/Quellen

IPCC (2007): Expert Meeting Report - Towards New Scenarios for Analysis of Emissions, Climate Change, Impacts, and Response Strategies. Noordwijkerhout, The Netherlands.

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2020): Bodenkarte 1:50 000, Geologische Karte 1:50 000. Hydrogeologische Karte 1:50 000 – www.maps.lgrb-bw.de, zul. aufgerufen am 26.05.2020.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. – DVD Karlsruhe.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2022): Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). - http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml, zul. aufgerufen am 27.10.2022.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2015): Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg. – 178 S., Stuttgart.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg MLR (Hrsg. 2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. – 144 S., Stuttgart.

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten.

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (Hrsg., 2022): Internetportal KlimafolgenOnline. - Gemeinschaftsprodukt des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung e. V. und der WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH. - http://www.klimafolgenonline.com, zul. aufgerufen 26.10.2022.

Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.

STALA/LUBW Statistisches Landesamt Baden-Württemberg/Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2016): Daten zur Umwelt – Umweltindikatoren Baden-Württemberg. – 12 S., www.lubw.de.

Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica 8(2): 75-95.

Umweltministerium Baden-Württemberg (2011): Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger.